

# VERWALTUNGSGERICHT HALLE



Az.: 2 A 212/06 HAL

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau **Petra W**
2. des Herrn **Uwe W**

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-2: Rechtsanwälte Frenzl & Voigt,  
Thüringer Straße 18, 06112 Halle

g e g e n

das **Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**,  
Maxim-Gorki-Straße 13, 06114 Halle

Beklagter,

w e g e n

Fortführung Liegenschaftskataster

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 3. November 2006 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Saugier als Einzelrichterin für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand:

Die Kläger wenden sich gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch den Beklagten.

Die sind Eigentümer des (Eck-) Grundstücks in W , Löbnitzmark 24 (Gemarkung W , Flur 8, Flurstück 1000 [vormals Flurstück 81/1]). Es grenzt westlich und südlich an einen öffentlichen Weg. Das Liegenschaftskataster weist für das klägerische Flurstück 1000 eine Fläche von 1.089 m<sup>2</sup> auf, auch unter der Bezeichnung 81/1 wurde es mit der Fläche von 1.089 m<sup>2</sup> geführt.

Das Grundstück 81/1 wurde im Jahr 1914 durch Verschmelzung der Flurstücke 562/60 und 81 gebildet. In diesem Zusammenhang fand am 24. November 1914 ein Grenztermin statt, in dem die bereits im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenzen in die Örtlichkeit übertragen wurden und die aufgrund der privatrechtlichen Einigung der damaligen Beteiligten anerkannten, vorgesehenen Flurstücksgrenzen aufgenommen und abgemarkt wurden.

Die Verwaltungsgemeinschaft S beantragte bei dem Beklagten die Überprüfung des Grenzverlaufs der Flurstücke 81/1 zum Wegeflurstück 987.

Darauffin berichtete der Beklagte seine Liegenschaftskarte auch bezüglich des klägerischen Grundstücks. In diesem Zusammenhang erfolgte die Umbenennung von Flurstück 81/1 zu 1000. Der Beklagte war der Auffassung, dass die Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung (Vermessungszahlenwerk) im Jahr 1994 damals falsch in die Liegenschaftskarte übernommen wurden.

Unter dem 9. Mai 2006 gab der Beklagte den Klägern die Fortführung des Liegenschaftskatasters bekannt.

Hiergegen erhoben die Kläger am 6. Juni 2006 bei dem erkennenden Gericht Klage. Zur Begründung führen sie aus, dass der Beklagte nicht lediglich eine Korrektur eines Zeichenfehlers durchgeführt habe. Vielmehr seien ihnen nunmehr 40 m<sup>2</sup> ihres Grundstücks genommen worden. Nunmehr würde ihr Wohngrundstück direkt an der Grundstücksgrenze stehen und ihre außen liegende Treppe mit Podest in das Hochparterre befände sich nunmehr auf öffentlichem Grund und Boden.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Beklagten vom 9. Mai 2006 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt er aus, dass die streitige Fortführung des Liegenschaftskatasters lediglich die Korrektur eines Zeichenfehlers in der Liegenschaftskarte betraf. Der Fehler sei bereits im Jahre 1914 erfolgt. Die richtigen Vermessungszahlen seien damals falsch in eine Liegenschaftskarte übertragen worden. Die Liegenschaftsvermessung von 1982 sei wegen der richtigen Vermessungszahlen auch richtig erfolgt. Der Fehler sei lediglich bei der Darstellung auf der Karte eingetreten, was man nunmehr korrigiert habe. Dass man den Klägern keine Flächen genommen habe, ist bereits daran erkennbar, dass sich ihre Grundstücksfläche nicht geändert habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

Die Fortführung des Liegenschaftskatasters ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die Fortführung des Liegenschaftskatasters ist § 11 Abs. 1 Satz 1 VermGeoG LSA, wonach das Liegenschaftskataster für das Landesgebiet alle Liegenschaften nachweist. Danach ist der Beklagte gehalten, die Nachweise von Amts wegen ständig aktuell zu halten (Aktualisierungsgebot). Der Beklagte muss seiner Aufgabe aus § 1 VermGeoG LSA zur Führung des Liegenschaftskatasters nachkommen und war mit-

hin von Amts wegen gehalten, den Darstellungsfehler aus der Liegenschaftskarte zu korrigieren. Maßgeblich für die Übernahme der Grenzen ist allein, wie sie dem Stand zum Zeitpunkt der Fortführung nach öffentlichen Nachweisen entsprechen.

So liegt es hier. Regelungsgehalt des angefochtenen Bescheides ist lediglich ein bereits im Jahr 1914 bei der Erstellung der Liegenschaftskarte (also der Geometrie) unterlaufener Zeichnungsfehler. Greifbare Anhaltspunkte dafür, dass nicht die in den vorhergegangenen Grenzterminen (insbesondere der vom 24. November 1914) festgestellten Ergebnisse übernommen würden, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Der Beklagte hat auch nicht die Fläche des klägerischen Flurstücks zum Nachteil des Klägers verändert. Denn die Fläche ist seit 1914 unverändert geblieben und beträgt nach wie vor 1.089 m<sup>2</sup>. Der Vertreter des Beklagten hat in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar dargelegt, dass seit 1924 an der Grenze zum öffentlichen Weg keine Veränderungen vorgenommen wurden; es sich bei dem hier in Rede stehenden Vorgang lediglich um eine Korrektur eines Zeichenfehlers gehandelt hat. Das Vorliegen eines sogenannten Aufnahmefehlers, mithin eine irgendwann erfolgte falsche Abmarkung oder ähnliches, konnten die Kläger nicht schlüssig erhärten. Vielmehr war nach dem Grenztermin im Jahr 1914 eine Grenzverhandlung durchgeführt worden. Die sich darauf ergebene Geometrie hätte nach dem Zahlenwerk so sein müssen, wie sie nunmehr dargestellt ist. Lediglich die korrekte Darstellung des richtigen Zahlenwerkes ist Gegenstand dieses Verfahrens.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 159 Satz 2 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle einzureichen.

Die Antrags- und Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabeangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Dr. Saugier

Az.: 2 A 212/06 HAL

## BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstands wird gemäß § 52 Abs. 1 GKG auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Dr. Saugier